

# NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

## WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80  
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: [www.winheller.com](http://www.winheller.com)

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin  
Hamburg | München

 [twitter.com/Nonprofitrecht](https://twitter.com/Nonprofitrecht)

 [Nonprofitrecht aktuell abonnieren](#)

Zitierweise:  
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

**ZStV**  
Recht | Steuern  
Wirtschaft | Politik  
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society  
of Primerus Law Firms



**WINHELLER**  
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



## INHALTSVERZEICHNIS

### GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

<i>Keine Gemeinnützigkeit für Anbieter von Jugendreisen</i> .....	66
<i>Umsatzsteuerbefreiung: Europarecht schlägt Gemeinnützigkeitsrecht</i> .....	66
<i>Keine ermäßigte Umsatzsteuer bei Integrations-Bistro</i> .....	67

### STIFTUNGSRECHT

<i>Alternative Geldanlagen: Besser gut beraten lassen</i> .....	68
<i>Voraussetzungen zur Abberufung eines Stiftungsvorstands</i> .....	68

### VEREINSRECHT

<i>Wirtschaftlich tätige Vereine: Eintragung ins Handelsregister prüfen!</i> .....	69
<i>Wie muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden?</i> .....	69

### ARBEITSRECHT

<i>Vorsicht bei Leiharbeitern: Neues AÜG gilt seit April!</i> .....	70
<i>Fristlose Kündigung einer Geschäftsführerin wegen illoyalen Verhaltens</i> .....	70

### BASICS DES NONPROFITRECHTS

<i>Was ist eine Spende?</i> .....	71
-----------------------------------	----

### VERANSTALTUNGSHINWEISE

## GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

### Keine Gemeinnützigkeit für Anbieter von Jugendreisen

Vereine können grundsätzlich auch dann gemeinnützig sein, wenn sie ihre steuerbegünstigten Zwecke durch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe verfolgen. Das Finanzgericht (FG) Köln hat nun aber klargestellt, dass dies nicht für jede Art von Betrieb gilt.

*Zweckbetriebe sind stets steuerfrei*

Viele steuerbegünstigte Organisationen unterhalten zur Erfüllung ihres gemeinnützigen Zwecks Wirtschaftsbetriebe (vgl. etwa die Berliner Kita-Vereine, *NPR 2017, 48* und *58*). Dienen diese Betriebe unmittelbar der Zweckerfüllung, z.B. weil in dem betriebenen Kindergarten die Zwecke der Bildung und Erziehung gefördert werden, kann ein gemeinnützigkeitsrechtlicher Zweckbetrieb vorliegen. Im Gegensatz zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der nur der Mittelbeschaffung dient (etwa der Verkauf von Kaffee und Kuchen) und so dem Zweck nur mittelbar dient, ist ein Zweckbetrieb unabhängig von seiner Größe steuerbefreit.

*Gefahr der Wettbewerbsverzerrung*

Die Steuerbefreiung kann nicht-steuerbegünstigte Konkurrenten benachteiligen, schließlich müssen diese die Steuerbelastung mit einkalkulieren und so meist höhere Preise verlangen. Um diesen Wettbewerbsnachteil für gewerbliche Anbieter einzudämmen, geht das Gesetz von einem Zweckbetrieb nur dann aus, wenn er zu nicht begünstigten Betrieben derselben Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist. Eine Ausnahme hiervon gilt allerdings für speziell privilegierte und im Gesetz ausdrücklich aufgeführte Zweckbetriebe: Diese speziellen Zweckbetriebe will der Gesetzgeber in jedem Fall fördern. Der strengen Prüfung, ob sie den Wettbewerb verzerren, müssen sie sich daher nicht stellen. Zu diesen speziell privilegierten Zweckbetrieben zählen etwa Kindergärten, Behindertenwerkstätten, Museen sowie allgemein Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.

*Dienen Jugendreisen der Wohlfahrtspflege?*

Das FG Köln hatte es nun mit einem Verein zu tun, dessen wesentliche Tätigkeit in der Organisation von Reisen mit Jugendlichen gegen Entgelt bestand. Da der Verein daneben keine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit entfaltete, kam es für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit entscheidend darauf an, ob die Reiseorganisation als Zweckbetrieb eingeordnet werden konnte. Zu den speziell privilegierten, im Gesetz ausdrücklich genannten Zweckbetrieben zählt die Reiseveranstaltung (auch für Jugendliche) jedoch nicht.

Der Verein war zwar außerdem als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt und zudem Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Solche Einrichtungen der Wohlfahrtspflege sind allerdings nur dann als Zweckbetriebe einzustufen, wenn sie in besonderer Weise hilfsbedürftigen Personen dienen. Zu den hilfsbedürftigen Personen zählen etwa körperlich, geistig oder seelisch Kranke sowie finanziell Benachteiligte. Diese Voraussetzungen lagen in Bezug auf die Jugendreisen nicht vor, so dass der Reisebetrieb nicht als Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege anerkannt werden konnte.

*Zu viele Wettbewerber für Jugendreisen*

Dem Verein blieb somit nur die Hoffnung, mit dem Reisebetrieb nicht zu sehr mit gewerblichen (also nicht steuerbegünstigten) Anbietern in Wettbewerb zu treten, um so die gesetzlichen Voraussetzungen eines allgemeinen Zweckbetriebs zu erfüllen. Gewerbliche Jugendreiseveranstalter gibt es allerdings viele. Sowohl die Gruppengrößen und die Betreuerauswahl als auch die Regeln zum Umgang mit Alkohol und Zigaretten unterscheiden sich dabei nicht wesentlich voneinander. Die Jugendreisen des Vereins erschienen daher auch nicht etwa als besonders pädagogisch wertvoll und hoben sich daher nicht wesentlich von der Konkurrenz ab. Der Wirtschaftsbetrieb konnte demnach nicht als Zweckbetrieb eingestuft und der Verein insgesamt nicht als gemeinnützig anerkannt werden.

**HINWEIS:** Das Urteil belegt, dass nicht jede gut gemeinte Wirtschaftstätigkeit auch zur Gemeinnützigkeit führt. Stets sind nichtbegünstigte Wettbewerber zu berücksichtigen, die in fast allen Bereichen ehemals rein ideeller Betätigung ihre wirtschaftliche Nische gefunden haben.

Nach den Kita-Beschlüssen des BGH (*NPR 2017, 48 und 58*) stellt sich für den Verein dann wohl auch noch die Folgefrage, ob er sich angesichts seiner umfassenden wirtschaftlichen Betätigung und der fehlenden Gemeinnützigkeit überhaupt noch auf das sog. Nebenzweckprivileg berufen kann oder nicht vielmehr in der falschen Rechtsform unterwegs und aus dem Vereinsregister zu löschen ist. An der Einstufung wirtschaftlicher Betätigungen als Zweckbetrieb oder als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb hängt also mehr als nur die Anerkennung als gemeinnützig.



FG Köln, Urteil v. 19.01.2017, Az. 13 K 1160/13  
(Revision eingelegt unter Az. BFH V R 10/17)

### Umsatzsteuerbefreiung: Europarecht schlägt Gemeinnützigkeitsrecht

**Nicht jede Freizeitbetätigung ist Sport** (vgl. zum „Grillsport“, *NPR 2017, 3*) und nicht jeder Sport ist gemeinnützig (zum Turnierbridge s. *NPR 2017, 46*). Nach einem Urteil des Finanzgerichts (FG) München können Sportvereine, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, unter Umständen dennoch die Umsatzsteuerpflicht ihrer Sportveranstaltungen umgehen.

*Fehlerhafte Satzung kostete die Gemeinnützigkeit*

Seit 2007 muss die Satzung eines gemeinnützigen Vereins für den Fall seiner Auflösung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke genaue Angaben darüber

enthalten, welche Körperschaft die verbleibenden Mittel erhalten soll bzw. für welchen steuerbegünstigten Zweck diese zu verwenden sind. Zuvor war es noch möglich gewesen, dass die Mitgliederversammlung erst im Fall der Auflösung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke unter Einwilligung des Finanzamts einen entsprechenden Verwendungsbeschluss fasste. Diese Änderung im Gesetz hatte der betroffene Golfclub wohl übersehen. Mangels ordnungsgemäßer Vermögensbindungsklausel in der Satzung konnte er im Streitjahr daher nicht als gemeinnützig anerkannt werden.

### *Europäische Richtlinie als Rettung*

Mangels Gemeinnützigkeit konnte sich der Verein für Umsätze aus der Vermietung von Golfbällen, Caddys und der Golfanlage nicht auf die Steuerbefreiung für Sportveranstaltungen nach § 4 Nr. 22 b) UStG berufen. In der Folge mussten auf alle dadurch erzielten Umsätze 19% Umsatzsteuer abgeführt werden. Vor dem FG München konnte sich der Club nun direkt auf die europäische Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) stützen, die als europäische „Mutter“ des Umsatzsteuergesetzes in Zweifelsfragen auch hierzulande gilt. Nach der MwStSystRL sind sportliche Veranstaltungen ohne systematische Gewinnerzielungsabsicht steuerfrei. Von der Gemeinnützigkeit als Voraussetzung ist hier nicht die Rede. Das FG wertete die Vermietung von Golfzubehör als organisatorische Maßnahme einer sportlichen Veranstaltung und sah in der erstrebten Überschusserzielung zumindest solange kein Gewinnstreben, als der Gewinn nicht an die Mitglieder ausgeschüttet wird. Im Ergebnis waren die Umsätze aus der Vermietung also doch wieder steuerfrei.

**HINWEIS:** Der Fall zeigt zum einen, dass die Harmonisierung des Umsatzsteuerrechts innerhalb der Europäischen Union findigen Juristen die Chance eröffnet, so manches innerstaatliche Steuerproblem zu umgehen. Auch nicht-gemeinnützige Sportvereine können sich also direkt auf die MwStSystRL berufen. Sicher ist das aber noch nicht, da die Finanzverwaltung bereits in Revision gegangen ist. Das Urteil des BFH bleibt abzuwarten.

Daneben zeigt sich aber auch, wie wichtig eine sorgfältige Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts schon bei der Satzungsgestaltung ist. Hätte der Verein Wert auf eine korrekte Satzungsgestaltung gelegt, wäre er wohl problemlos als gemeinnützig anerkannt worden und hätte sich ohne Umwege auf die Befreiungsvorschriften des deutschen Umsatzsteuergesetzes berufen können. Das hätte ihm viel Aufwand erspart und einen jahrelangen Rechtsstreit vermieden.



FG München, Urteil v. 29.03.2017, Az. 3 K 855/15  
(Revision anhängig unter Az. BFH V R 20/17)

## **Keine ermäßigte Umsatzsteuer bei Integrations-Bistro**

**Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist nicht nur wegen der Körperschaftsteuerbefreiung und der Möglichkeit des Spendenempfangs günstig, sondern sorgt auch im Umsatzsteuerrecht für Erleichterungen. Damit diese greifen, muss es sich bei Umsätzen aus wirtschaftlicher Betätigung allerdings um Umsätze eines Zweckbetriebs handeln. Das Finanzgericht (FG) Berlin-**

**Brandenburg musste nun entscheiden, ob auch das Bistro eines gemeinnützigen Vereins einen Zweckbetrieb darstellt, wenn in diesem behinderte Menschen arbeiten und so in den Arbeitsmarkt integriert werden.**

### *Bistro = Zweckbetrieb*

Der klagende Verein hatte sich der Unterstützung von Personen verschrieben, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Erkrankung der Hilfe bedürfen. Dafür wurde ihm als Einrichtung des Wohlfahrtswesens und wegen der Verfolgung mildtätiger Zwecke die Gemeinnützigkeit zuerkannt. Lange betrieb der Verein eine Werkstätte für behinderte Menschen. Behindertenwerkstätten sind von Gesetzes wegen – trotz ihres wirtschaftlichen Charakters – als speziell privilegierte Zweckbetriebe anerkannt. Damit unterlagen die dort erzielten Umsätze lediglich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%. Zusätzlich zur Werkstätte richtete der Verein jedoch später auch noch ein Bahnhofs-Bistro mit öffentlicher Toilette ein, das nicht zur Behindertenwerkstätte gehörte. Da auch dort Behinderte beschäftigt wurden, förderte das Sozialamt die Ausstattung der Arbeitsplätze als Integrationsmaßnahme. Der Verein versteuerte die dort erzielten Umsätze aus Verkäufen und Toilettengebühren ebenfalls mit 7%, behandelte das Bistro also als Zweckbetrieb.

Der Bistrobetrieb sei, so der Verein, als „verlängerter Teil“ der Behindertenwerkstätte zu sehen, indem auch dort arbeitswillige Behinderte an den Arbeitsmarkt herangeführt würden. Das Bistro diene letztlich der Fürsorge für körperbehinderte Menschen und sei entsprechend als Zweckbetrieb einzuordnen. Der Betrieb sei eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege, da die behinderten Arbeitnehmer trotz ihrer eingeschränkten Leistungen ein Gehalt bekämen und so gefördert würden. Das Bahnhofs-Bistro stelle außerdem ein Integrationsprojekt im Sinne des Sozialrechts dar (ab 2018: „Inklusionsbetrieb“), das umsatzsteuerlich ebenfalls als Zweckbetrieb einzuordnen sei.

### *Bistro als eigenständiger Betrieb kein Zweckbetrieb*

Der Betriebsprüfer hingegen war anderer Ansicht. Auch das Finanzgericht blieb streng. Das Bistro sei nicht als Teil der Werkstätte zu sehen, sondern stelle einen eigenen Betrieb dar. Dieser diene jedoch nicht der Fürsorge der behinderten Arbeitnehmer im Sinne einer karitativen Einrichtung. Die Behinderten seien im Bistro vielmehr einer gewöhnlichen beruflichen Tätigkeit nachgegangen. Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege liege daher nicht vor.

Zwar erfülle das Bistro tatsächlich die Anforderungen an ein förderungsfähiges Integrationsprojekt, zur steuerlichen Anerkennung sei jedoch ein entsprechender Nachweis erforderlich. Hierfür eignen sich etwa Leistungsbescheide des zuständigen Integrationsamtes. Solche Leistungsbescheide über ein Integrationsprojekt konnte der Verein nicht vorlegen. Das Bistro konnte damit auch nicht als Integrations-Zweckbetrieb anerkannt werden.

**HINWEIS:** Die Abgrenzung zwischen „normalem“ steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und steuerbegünstigtem Zweckbetrieb ist oft schwierig. Eine falsche Einordnung kann schnell zu hohen Steuernachzahlungen führen (in diesem Fall insgesamt 355.000 Euro) und sollte tunlichst vermieden werden.



FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 07.11.2016, Az. 5 K 5372/14 (Revision unter Az. BFH XI R 2/17)

## STIFTUNGSRECHT

### *Alternative Geldanlagen: Besser gut beraten lassen*

Stiftungen benötigen für ihre Arbeit Erträge, die mit risikolosen Geldanlagen derzeit kaum realisierbar sind. Einige Stiftungen gehen daher ein erhöhtes Risiko durch alternative Anlageformen ein, die allerdings auch zu Verlusten führen können und somit gegen das Kapitalerhaltungsgebot verstoßen. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt a.M. hatte sich nun mit einer Stiftung zu befassen, die sich auf die Empfehlung der örtlichen Sparkasse verlassen hatte und so Verluste erzielte.

#### *Beratungspflichten der Banken und Sparkassen*

Die Zeiten für Stiftungen sind schwierig: Das Grundkapital soll gewinnbringend angelegt, gleichzeitig aber erhalten bleiben. Risikoreiche Investitionen sind daher mit Vorsicht zu genießen, angesichts der weiterhin bestehenden Niedrigzinsphase aber kaum zu vermeiden. Die meisten Stiftungsvorstände lassen sich daher beraten und müssen sich, meist mangels eigener Fachkenntnis, auf die Empfehlungen von Banken und Sparkassen verlassen. Diese haben eine umfassende Informationspflicht gegenüber ihren Kunden und müssen über die Risiken der Anlage aufklären. Während diese Pflicht generell gegenüber allen Anlegern gilt, sind bei Stiftungen zusätzlich die jeweilige Satzung sowie das einschlägige Stiftungsrecht zu beachten.

#### *Falschberatung wegen fehlender Aufklärung über Agio*

Im vorliegenden Fall hatte die örtliche Sparkasse einer Stiftung zur Anlage in geschlossene Immobilienfonds geraten. Der Stiftungsvorstand selbst hatte den Berater noch auf die Stiftungssatzung sowie das (Hessische) Stiftungsgesetz hingewiesen, wonach das Kapital in seinem Bestand erhalten bleiben muss. Der Anlageberater hatte das Risiko eines Totalausfalls jedoch verschwiegen. Während die Vorinstanz (LG Frankfurt, Urteil v. 26.07.2016, Az. 2-12 O 189/15) noch die Fondsanlage selbst als fehlerhafte Beratung wertete, stellte das OLG auf die hinreichende Kenntnis des Stiftungsvorstands von dieser Anlageform und den Anforderungen des Stiftungsrechts ab und verwies auf die weiterhin gewährleistete Diversifikation des Portfolios, das zum Großteil noch immer aus konservativen und weitgehend sicheren Anlagen bestand.

Der Fehler des Beraters lag aber, so das OLG, in einem anderen Punkt: Bei Erwerb der Fondsanteile war ein Aufschlag („Agio“) erhoben worden, der als Vermittlungsvergütung vom Fonds an die Sparkasse gezahlt wurde. Über die Verwendung des Agio als Vermittlungsprovision hatte die Sparkasse jedoch nicht ordnungsgemäß aufgeklärt.

#### *Schadensersatzanspruch der Stiftung*

Das OLG sprach der Stiftung daher einen Schadensersatzanspruch zu. Sie war so zu stellen, als hätte sie die verlustreiche Anlageentscheidung nicht getroffen. Ihr waren daher die investierten Gelder sowie das Agio zurückzuzahlen. Einen entgangenen Gewinn durch womöglich anderweitig getroffene Anlageentscheidungen konnte sie allerdings nicht fordern.

**HINWEIS:** Vermögenserhalt einerseits und Ertragserzielung andererseits sind sowohl für Stiftungen als auch ihre Berater derzeit schwierig miteinander in Einklang zu bringen. Das Urteil macht deutlich, wie wichtig für Banken eine

ordnungsgemäße Aufklärung über Anlageentscheidungen ist. Stiftungsvorständen wiederum sollte klar sein, dass sie nicht jede Fehlentscheidung auf ihre Berater abwälzen können. Vorrangig sind sie selbst für ihre Entscheidungen verantwortlich, zumindest solange sie nicht falsch beraten werden.



OLG Frankfurt a.M., Urteil v. 21.06.2017, Az. 17 U 160/16

### *Voraussetzungen zur Abberufung eines Stiftungsvorstands*

**Im Gegensatz zum Verein hat eine Stiftung keine Mitglieder, die ihre Vorstände wählen könnten. Die Besetzung des Vorstands muss in der Stiftungssatzung geregelt sein. Was aber passiert, wenn Vorstände sich untereinander streiten und einen ihrer Kollegen loswerden wollen, die Satzung dies aber nicht vorsieht? Diesen Fall hatte nun das Oberlandesgericht (OLG) Hamm zu entscheiden.**

#### *Keine einfache Abberufung ohne Satzungsregelung*

Die Mitgliederversammlung eines Vereins kann die Bestellung des Vorstands im Zweifel (wenn es also nicht anders in der Satzung geregelt ist) jederzeit widerrufen (§ 27 BGB, vgl. die Basics in *NPR 2017, 32*). Da eine solche gesetzliche Regelung für Stiftungen fehlt, kommt es bei Stiftungen stets auf die jeweilige Satzung an. Demnach ist keine Abberufung ohne besondere Gründe möglich, wenn sie nicht in der Satzung zugelassen wird. Vor dem OLG Hamm ging es nun um eine Stiftung, deren Vorstand aus 7 Personen bestand. Eines der Vorstandsmitglieder geriet wiederholt in Auseinandersetzungen mit den übrigen Vorständen, so dass diese letztlich seine Abberufung beschlossen. Eine Abberufung ohne bzw. aus nur „einfachen“ Gründen (also keinem wichtigen Grund) war in der Satzung jedoch nicht vorgesehen.

#### *Wichtiger Grund liegt nicht vor*

Der Ausgeschlossene klagte demnach auf Feststellung, dass er weiterhin Vorstandsmitglied sei, und verlangte die Nachzahlung des ihm aus seinem Anstellungsverhältnis mit der Stiftung zustehenden Gehalts. Sowohl das Landgericht Dortmund als Vorinstanz als nun auch das OLG Hamm gaben dem Kläger Recht. Lediglich eine Abberufung aus wichtigem Grund wäre (auch ohne Satzungsregelung nach allgemeinen Grundsätzen) möglich gewesen. Ein solcher Grund lag in den Auseinandersetzungen jedoch nicht vor. Eine gravierende Pflichtverletzung des abberufenen Vorstands konnte nicht festgestellt werden. Der Beschluss zur Abberufung war somit unwirksam.

### *Konkludenter Anstellungsvertrag durch Vorstandsbestellung*

Durch die in der Satzung vorgesehene Vergütung war zudem zusammen mit der Berufung als Vorstandsmitglied ein Anstellungsverhältnis mit der Stiftung begründet worden. Bei „sachgerechter Auslegung“ dieses Verhältnisses ergibt sich nach Auffassung des Gerichts, dass der Anstellungsvertrag nicht ohne eine gleichzeitige Abberufung kündbar ist. Demnach bestand auch weiterhin ein Anspruch auf Zahlung der Vergütung.

HINWEIS: Nicht selten kommt es zu Auseinandersetzungen innerhalb von Organen. Idealerweise sieht der Stifter für diese Fälle bereits bei der Stiftungserrichtung entsprechende Abberufungs- und Ersetzungsregelungen in der Satzung vor. Andernfalls hilft bei der Konfliktlösung nur eine präzise Auslegung der bestehenden Satzung sowie des einschlägigen Landesstiftungsrechts.



OLG Hamm, Teilurteil v. 08.05.2017, Az. 8 U 86/16

## VEREINSRECHT

### ***Wirtschaftlich tätige Vereine: Eintragung ins Handelsregister prüfen!***

**Nach den Kita-Beschlüssen des BGH (NPR 2017, 58) können sich zumindest Idealvereine mit Zweckbetrieben umfassend wirtschaftlich betätigen. Seitdem gilt aber umso mehr, was auch schon früher oft vernachlässigt wurde: Umfangreiche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe können Handelsgewerbe darstellen und müssen ins Handelsregister eingetragen werden.**

*Kaufleute müssen ins Handelsregister eingetragen werden*

Das Handelsgesetzbuch (HGB) schreibt für Kaufleute die Eintragungspflicht in das Handelsregister vor. Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt, also ein Gewerbe, das von Art und Umfang her einen kaufmännisch organisierten Betrieb erfordert. Es gibt keine festen Grenzen, ab wann eine derartige betriebliche Organisation erforderlich ist. Vielfach wird bei einem Jahresumsatz ab 250.000 Euro davon ausgegangen, doch entscheidet letztlich immer das Gesamtbild. In dem vom Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt zu entscheidenden Fall betrieb ein Verein eine Kletterhalle, die für immerhin 2,9 Millionen Euro gebaut worden war und damit ein beträchtliches Betriebskapital darstellte.

*Auch Vereine können eintragungspflichtige Kaufleute sein*

Der Verein hatte den Betrieb der Kletterhalle nicht ins Handelsregister eingetragen, weswegen das Registergericht dies unter Androhung eines Zwangsgeldes durchzusetzen versuchte. Obwohl das OLG vorrangig zu formellen Fragen der Zwangsgeldandrohung entschied, ging das Gericht ohne weiteres davon aus, dass auch Vereine als Kaufmann eintragungspflichtig sein können. Auch die örtliche Industrie- und Handelskammer bewertete die Kletterhalle in einer Stellungnahme – wenig überraschend – als kaufmännisches Handelsgewerbe.

HINWEIS: Alle Vereine (und auch Stiftungen) mit wirtschaftlichen Betätigungen sollten prüfen, ob ihre Betriebe einen „kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb“ im Sinne des Handelsrechts erfordern. Anhaltspunkte hierfür sind etwa Umsätze über 250.000 Euro p.a., eine Vielzahl von Kunden oder Lieferanten und damit verbundene umfangreiche Aufzeichnungserfordernisse, eine freiwillige Bilanzierung oder die Beschäftigung vieler Arbeitnehmer. Nachdem Amtslöschungsverfahren vor den Vereinsregistern nach den Kita-Beschlüssen des BGH nicht mehr erfolgreich sein dürften, wird die gewerbliche Konkurrenz nun womöglich die bei Vereinen und Stiftungen oftmals fehlende Eintragung ins Handelsregister zum Gegenstand rechtlicher Angriffe machen (vgl. schon NPR 2017, 39).



OLG Frankfurt a.M., Beschluss v. 24.01.2017, Az. 20 W 290/14

### ***Wie muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden?***

**Das Gesetz kennt keine Unterscheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung. Viele Satzungen unterscheiden jedoch zwischen beiden Formen. Was aber gilt, wenn in der Satzung Einzelfragen für die ordentliche Versammlung geregelt sind, für die außerordentliche jedoch nicht?**

*Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung*

Die Satzung des vor dem Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart streitenden Vereins sah für die Einladung zur ordentlichen (also regelmäßig jährlichen) Mitgliederversammlung die Einberufung über ein bestimmtes Presseorgan vor. Die für eine außerordentliche (also von aktuellen Anlässen abhängige) Versammlung geltende Mitteilungsform war indes nicht geregelt. Zu einer solchen hatte der Vorstand nun ebenfalls über die in der Satzung bezeichnete Zeitung eingeladen.

*Dieselben Vorgaben wie für eine ordentliche Versammlung*

Eines der über 3.000 Mitglieder vertrat nun die Auffassung, die Einberufung sei nicht wirksam erfolgt und die in der Versammlung erfolgte Neuwahl des Vorstands somit ungültig. Aufgrund des Charakters einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hätten die Mitglieder nicht damit rechnen können, dass zu einer solchen über die Presse eingeladen werde. Es sei den Mitgliedern nicht zumutbar, sich außerhalb des üblichen Zeitraums, in dem die ordentliche Versammlung stattfinde, in der Zeitung über etwaige Vereinsmitteilungen zu informieren.

Das Gericht erteilte dem Kläger allerdings eine klare Absage: Mitgliedern ist es dem OLG zufolge durchaus zumutbar, sich um die Belange ihres Vereins zu kümmern. Hierzu zählt auch eine gewisse Aufmerksamkeit, von möglichen Versammlungen Kenntnis zu erlangen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten keine anderen Bestimmungen als die für eine ordentliche Versammlung in der Satzung niedergelegten Anforderungen.

**HINWEIS:** Vereinsvorstände hadern nicht selten mit der korrekten Einladung zu einer Mitgliederversammlung. Immerhin kann eine nicht korrekt einberufene Versammlung unter Umständen keine wirksamen Beschlüsse fassen. Sowohl bei der Einberufung als auch der Durchführung einer Mitgliederversammlung lohnt sich daher ein genauer Blick in die Satzung sowie ergänzend die Normen des Vereinsrechts.

Das OLG Stuttgart stellt sich mit diesem Urteil übrigens gegen die juristische Fachliteratur, die für außerordentliche

Versammlungen eine besondere Mitteilung an die Mitglieder verlangt. Vorstände sollten daher im Fall einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sicherheitshalber zusätzlich zur satzungsmäßigen Einladungsform versuchen, möglichst alle Mitglieder zu erreichen, etwa über einen E-Mail-Verteiler.



OLG Stuttgart, Beschluss v. 15.03.2017, Az. 8 W 103/16

## ARBEITSRECHT

### **Vorsicht bei Leiharbeitern: Neues AÜG gilt seit April!**

Seit dem 01.04.2017 gilt das neue Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Bei Beschäftigung von Leiharbeitern oder gar eigener Verleihung von Arbeitnehmern sind neue Regelungen zu beachten.

*Unangenehme Folgen bei Arbeitnehmerüberlassung ohne Erlaubnis*

Wer seine Arbeitnehmer anderen Unternehmen zeitweise zur Verfügung stellen will, benötigt eine Erlaubnis. Liegt diese nicht vor, kann das nicht nur für den Verleiher böse Folgen haben. Auch für den Entleiher, der die Leiharbeiter bei sich beschäftigt, ergeben sich rechtliche Konsequenzen: Zum einen begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 30.000 Euro geahndet werden kann. Schon aus diesem Grund sollte immer eine aktuelle Erlaubnis vorgelegt werden.

Der Vertrag zwischen Ver- und Entleiher muss ohnehin schriftlich gefasst werden und die Erklärung über den Besitz einer Erlaubnis enthalten. Neben dem Bußgeld entsteht bei fehlender Erlaubnis ein Arbeitsverhältnis direkt zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeiter. Dieser wird also regulärer Arbeitnehmer des entleihenden Unternehmens mit allen arbeits-, lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten. Es passiert also genau das, was der Entleiher durch den Einsatz von Leiharbeitern an sich vermeiden wollte.

*Überlassung nur vorübergehend zulässig*

Leiharbeiter können zudem nicht zeitlich grenzenlos eingesetzt werden. Auch bisher war nur eine „vorübergehende“ Überlassung zulässig. Diese Voraussetzung wurde nun mit maximal 18 aufeinander folgenden Monaten gesetzlich konkretisiert. Es gibt hierzu allerdings Ausnahmen und Sonderfälle, mit denen es sich auseinanderzusetzen lohnt.

**HINWEIS:** Übrigens können selbst Vereinsmitglieder, die keine Arbeitnehmer des Vereins sind, unter das AÜG fallen und den Verein so zu einem erlaubnispflichtigen Verleiher werden lassen (vgl. *NPR 2016, 111*). Das Ver- und Entleihen von Arbeitskräften mag also zum Ausgleich kurzfristiger personeller Engpässe ein durchaus geeignetes Mittel sein, doch ist stets Vorsicht geboten.

Neben den drohenden Bußgeldern kann übrigens auch eine bestehende Gemeinnützigkeit gefährdet werden, wenn sich die Geschäftsführung mittels eines Verstoßes gegen das AÜG nicht gesetzestreu verhält.

### **Fristlose Kündigung einer Geschäftsführerin wegen illoyalen Verhaltens**

**Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte über die Voraussetzungen einer fristlosen Kündigung wegen illoyalen Verhaltens gegenüber dem Vorstand des arbeitgebenden Vereins zu entscheiden.**

*Fristlose Kündigung der Geschäftsführerin*

Die gekündigte Klägerin war als Geschäftsführerin bei einem Dachverband beschäftigt. Nach Streitigkeiten mit dem Vorstandsvorsitzenden wollte sie die Vereinsmitglieder dazu veranlassen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Abwahl des Vorstandes durchzuführen. Dieser fasste daraufhin den Beschluss, der Geschäftsführerin aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

*2-Wochen-Frist bei fristlosen Kündigungen beachten*

Das BAG entschied, dass die Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung vorlagen. Durch ihr illoyales Verhalten dem Vorstandsvorsitzenden gegenüber sei der Betriebsfriede erheblich gestört und die Vertrauensbasis für eine weitere Zusammenarbeit zerstört worden. Allerdings musste die Klage an das Arbeitsgericht zurückverwiesen werden, weil eine für die Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung erhebliche Tatsache noch nicht geklärt war: Eine außerordentliche Kündigung muss binnen 2 Wochen nach Kenntniserlangung des außerordentlichen Kündigungsgrundes erfolgen. Ob diese Frist hier eingehalten worden war, muss nun das unterinstanzliche Arbeitsgericht klären.

**HINWEIS:** Jedes Arbeitsverhältnis zeichnet sich durch eine gewisse Loyalität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus. Ist diese zerstört, kann der Arbeitsvertrag unter Umständen außerordentlich, d.h. fristlos, gekündigt werden. Für Geschäftsführer von Vereinen bleibt festzuhalten, dass die Veranlassung der Abwahl des Vorstandes sicherlich nicht zu ihren Aufgaben gehört.



BAG, Urteil v. 01.06.2017, Az. 6 AZR 720/15 (Pressemitteilung)

## BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen – unabhängig von aktuellen Gerichtsentscheidungen und Verlautbarungen der Finanzverwaltung – grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der Nonprofit-Organisationen vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht!

**Was ist eine Spende?** Als Spende bezeichnet man üblicherweise die freiwillige Hingabe von Vermögen an einen besonders begünstigten Empfänger. Rechtlich gesehen handelt es sich hierbei um eine Schenkung. Der Vorteil einer Spende jedoch ist ihre steuerliche Abzugsfähigkeit; sie wird bei der Ermittlung des eigenen Einkommens des Spenders („Zuwendender“) abgezogen und mindert die von ihm zu zahlende Steuer. Der Zuwendende kann so zumindest teilweise bestimmen, dass sein Geld einem bestimmten Empfänger zukommt, statt es dem Staat ganz allgemein in Form der Steuer zur Verfügung zu stellen.

*Nur bei steuerbegünstigten Organisationen möglich*

Die steuerliche Abzugsfähigkeit gibt es jedoch nur, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Zunächst muss der Zuwendungsempfänger von der Finanzverwaltung als steuerbegünstigt („gemeinnützig“) anerkannt worden sein. Eine Einzelperson kann niemals ein geeigneter

Spendenempfänger sein, wohl aber z.B. eine als gemeinnützig anerkannte GmbH, ein gemeinnütziger Verein oder eine gemeinnützige Stiftung. Nur gemeinnützige Organisationen dürfen sogenannte Zuwendungsbestätigungen („Spendenquittung“) ausstellen, die der Zuwendende grundsätzlich als Nachweis mit seiner Steuererklärung einzureichen hat. Diese Bestätigungen müssen sich an einem vorgegebenen Muster orientieren, ansonsten ist eine Berücksichtigung der Spende nicht möglich.

*Spendenquittung ist nicht immer erforderlich*

Wo ein Grundsatz, da auch zahlreiche Ausnahmen: Der Zuwendende braucht keine offizielle Bestätigung bei Spenden bis 200 Euro und bei besonderen Anlässen wie etwa Katastrophenfällen (z.B. die Hochwasserkatastrophe 2016). Hier genügt ein Zahlungsbeleg, etwa ein Kontoauszug. Seit einiger Zeit ist auch eine elektronische Übermittlung der Bestätigung direkt vom Zuwendungsempfänger an das Finanzamt möglich, doch erfordert dies ein besonderes technisches Verfahren. Für Spenden, die ab diesem Jahr getätigt werden, sind Nachweise übrigens nur noch auf Verlangen des Finanzamts einzureichen. Für den Fall der Fälle sollten sie also parat liegen und korrekt sein.

Besondere Formen von Spenden stellen wir Ihnen in den folgenden Ausgaben des NPR vor.

### Was ist eine Spende?



**FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 04/2017 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):**

#### **DIE SATZUNGSWIDRIGE WEISUNG IN DER SELBSTSTÄNDIGEN STIFTUNG BÜRGERLICHEN RECHTS**

**- Julian Schick, Jena\***

Arbeitnehmer in Stiftungen verfügen oftmals über ein besonderes Interesse an der satzungsmäßigen Tätigkeit ihrer Arbeitgeber, da das Stiftungskonzept regelmäßig die Motivationsgrundlage darstellt, sich dem Weisungsrecht gem. § 106 GewO zu unterwerfen und damit seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Der Beitrag geht der Frage nach, welche Folgen sich aus satzungswidrigen Weisungen des Arbeitgebers in Stiftungen für die Beteiligten ergeben

#### **DIE VEREINSKLASSENABGRENZUNG AUF DEM PRÜFSTAND**

**- Martin Schöpflin, Hildesheim\***

Zur Abgrenzung des wirtschaftlichen Vereins vom Idealverein gibt es mit dem Beschluss des OLG Hamm zu einem Naturkindergarten<sup>1</sup> sowie mit der Entscheidung des KG zu einer Unterstützungskasse<sup>2</sup> neue Judikatur. Der Beitrag nimmt die Besprechung der beiden Beschlüsse zum Anlass, auf die aktuelle Diskussion sowie auf das Gesetzgebungsvorhaben „zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement...“ einzugehen. Auch auf die nach Abschluss des Beitrags ergangenen BGH-Entscheidungen wird noch eingegangen.

#### **KOMMUNALE STIFTUNG UND INTRAKOMMUNALE ZUSTÄNDIGKEIT**

**- Matthias Uhl, Stuttgart\***

Im Recht der kommunalen Stiftung kann sich das Problem der Organzuständigkeit an der Frage entzünden, wer darüber befinden darf, an welche Destinatäre der Stiftungsgenuss zu verteilen ist. Liegt dies in der Kompetenz des Bürgermeis-

ters? Wer diese Frage bejaht, provoziert Protest auf Seiten solcher Gemeinderatsmitglieder, die diesbezüglich Mitspracherechte reklamieren. Grund genug, in den folgenden Zeilen nachzuspüren, wie im Recht der kommunalen Stiftung die Zuständigkeiten verteilt sind.



## VERANSTALTUNGSHINWEISE

### VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

05.09.2017	<b>Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*</b>	Rechtsanwältin <b>Anka Hakert</b> vermittelt im eintägigen Seminar „Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)“ in <b>Frankfurt am Main</b> die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
06.09.2017	<b>Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*</b>	Rechtsanwalt <b>Stefan Winheller</b> wird in <b>Frankfurt am Main</b> umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
07.09.2017	<b>Webinar: Richtiger Umgang mit Rücklagen und Spenden - Kapitalanlagerecht für NPOs</b>	Rechtsanwalt <b>Lutz Auffenberg</b> gibt einen Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten für NPOs bei (fehlgeschlagenen) Kapitalanlagen und klärt, inwiefern Spenden in die finanziellen Rücklagen fließen dürfen. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
12.09.2017	<b>Alumni-Treffen der Deutschen StiftungsAkademie</b>	Das Alumni-Treffen der Deutschen Stiftungsakademie findet in diesem Jahr in unseren Räumlichkeiten in <b>Frankfurt am Main</b> statt. An diesem Abend wird auch der Generalsekretär des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, Herr Felix Oldenburg, als Gesprächspartner zur Verfügung stehen. Zum Einstieg wird Rechtsanwältin <b>Nikola Werry</b> zu den anstehenden Änderungen im Datenschutzrecht für Stiftungen berichten (neue Datenschutzgrundverordnung ab Mai 2018). Veranstalter: Deutsche StiftungsAkademie GmbH	Weitere Infos
18.09. - 22.09.2017	<b>Intensivkurs „Zertifizierter Stiftungsberater“</b>	Rechtsanwalt <b>Stefan Winheller</b> wird den Teilnehmern in <b>Jena</b> nützliches Wissen zum Stiftungsrecht vermitteln und dabei insbesondere auf die Grundzüge des Stiftungssteuerrechts eingehen. Veranstalter: Abbe-Institut für Stiftungswesen Jena	Weitere Infos
21.09.2017	<b>Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht*</b>	Rechtsanwältin <b>Dr. Astrid Plantiko</b> hält die Teilnehmer des Seminars "Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht" in <b>Düsseldorf</b> über alle aktuellen Neuerungen auf dem Laufenden. Seminarteilnehmer diskutieren aktuelle und praxisnahe Themen aus den Bereichen gemeinnütziger Körperschaften. Besonders wichtig für die Beratungspraxis: die aktuelle Rechtsprechung (u.a. der Vereinsregistergerichte). Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
26.09. - 29.09.2017	<b>Intensivlehrgang Stiftungsmanagement</b>	Neben weiteren namhaften Referenten wird Rechtsanwältin <b>Dr. Astrid Plantiko</b> im Rahmen dieses Intensivkurses in <b>Leipzig</b> steuerliche Rahmenbedingungen des Stiftungsmanagements näherbringen. Veranstalter: Förderverein der Juristenfakultät der Universität Leipzig e.V.	Weitere Infos



05.10.2017	<b>Webinar: Fundraising - Juristische Fallstricke und Chancen</b>	Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht <b>Dr. Astrid Plantiko</b> wird die häufigsten juristischen Fallstricke im Bereich des Fundraisings aufzeigen und erläutern, wie man Vertragsgestaltung auch als Chance nutzen kann. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
09.10.2017	<b>Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*</b>	Rechtsanwalt <b>Dr. Lothar Jansen</b> wird in <b>München</b> umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
10.10.2017	<b>Webinar: Datenschutz ab 2018 – Wie müssen NPOs mit Kunden- und Mitglieder-daten umgehen?</b>	Gemeinnützige Organisationen werden 2018 mit wichtigen Neuregelungen konfrontiert. Im kostenlosen Webinar wird Rechtsanwältin <b>Nikola Werry, LL.M.</b> ausgewählte Tipps vor dem Hintergrund der neuen Datenschutzgrundverordnung geben. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
10.10.2017	<b>Seminar: Gemeinnützigkeitsrecht für Sportvereine und Sportverbände*</b>	Die Teilnehmer dieses Seminars lernen die besonderen Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts an Sportvereine und Sportverbände kennen, um so Haftungsrisiken minimieren zu können. Rechtsanwalt <b>Johannes Fein</b> wird in <b>Köln</b> typische gemeinnützigkeitsrechtliche Probleme vorstellen, mit denen sich gemeinnützige Sportvereine und Sportverbände befassen müssen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
11.10.2017	<b>Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs</b>	Im Seminar "Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs" erläutert Ihnen Rechtsanwältin <b>Anka Hakert</b> in <b>Stuttgart</b> neben den Gründen für eine Umwandlung auch die verschiedenen Möglichkeiten und die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung. Veranstalter: NWB-Akademie	Weitere Infos
20.10.2017	<b>Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*</b>	Rechtsanwältin <b>Anka Hakert</b> wird in <b>Berlin</b> umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
02.11. - 03.11.2017	<b>Tag der Verbände 2017</b>	Der Tag der Verbände findet dieses Jahr in <b>Berlin</b> statt. Als Gäste werden zahlreiche Führungskräfte aus Vereinen, Verbänden und Stiftungen sowie Bundes-/Landespolitiker und Fachjournalisten erwartet. Rechtsanwältin <b>Nikola Werry</b> wird im Rahmen der Konferenz über die kommende EU-Datenschutzgrundverordnung informieren und zusammenfassen, worauf Verbände ab 2018 achten müssen. Veranstalter: Bundesverband der Vereins-, Verbands- und Stiftungsgeschäftsführer e.V.	Weitere Infos

\* Wenn Sie sich unter [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com) mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

## EXTERNE VERANSTALTUNGEN

16.08.2017	<b>Fundraising für Einsteiger</b>	In <b>Halle</b> werden grundlegende Informationen zu den wichtigsten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für erfolgreiches Fundraising vermittelt. Es wird gezeigt wie Unternehmenskooperationen gelingen und wie eine Stiftung für das Projekt gewonnen werden kann.	Weitere Infos
------------	-----------------------------------	---	---------------

29.08.2017	<b>Baseler Stiftungstag</b>	Beim Stiftungstag in <b>Basel</b> wird danach gefragt, wie Stiftungsmittel wirksam eingesetzt werden können. Antworten auf diese Frage gibt es für alle Interessierten, die im Stiftungswesen aktiv sind. Referate, Fragerunden, Podiumsgespräch und Präsentationen von Stiftungen aus Basel und der Region erwarten die Besucher.	Weitere Infos
09.10.2017	<b>Intensivseminar Zivilgesellschaft</b>	Das Seminar findet in <b>Berlin</b> statt. Seit Beginn der Flüchtlingskrise ist die Zivilgesellschaft plötzlich in aller Munde. Aber was steckt dahinter? Wer gehört dazu? Wer nicht? Was kann sie? Was kann sie nicht? Was ist ihre Aufgabe in einer modernen Gesellschaft?	Weitere Infos
09.10.- 13.10.2017	<b>5. Hamburger Stiftungstage</b>	Die Veranstalter des Stiftungstages laden nach <b>Hamburg</b> ein. Weit über 1.300 Stiftungen bereichern in großer Vielfalt die Hansestadt Hamburg – in Kultur, Wissenschaft oder Denkmalpflege, im Gesundheitswesen, im Umweltschutz oder im Bildungswesen. Sie stoßen an, helfen, fördern, begleiten und vernetzen. „Stiftungen bewegen die Stadt“ lautet daher auch das Motto.	Weitere Infos
10.10.2017	<b>Gesprächskreis Stiftungsfonds Berlin</b>	Der Gesprächskreis Stiftungsfonds trifft sich in <b>Berlin</b> . Es gibt die Möglichkeit mit vier Vertretern von Stiftungsfonds ins Gespräch zu kommen und sich über die Herausforderungen des aktuellen Marktumfeldes auszutauschen. Zuvor wird über rechtliche und/oder steuerliche Aspekte bei der Investition in Stiftungsfonds informiert sowie über Möglichkeiten des Vergleichs, der Auswahl und der Kombination derer.	Weitere Infos
20.10.- 21.10.2017	<b>21. ZEV-Jahrestagung 2017/2018</b>	Die 21. ZEV-Jahrestagung findet in <b>München</b> statt. Die Tagung bietet Experten aus dem „Who is Who“ im Bereich Erbrecht und Vermögensnachfolge. Gerade für Praktiker sind die spannenden Fachvorträge und Diskussionen von besonderer Bedeutung. U. a. geht es um den digitalen Nachlass, die Erbfolgeplanung bei Patchwork-Familien, die Neuigkeiten bei der Pflichtteilergänzung und die steueroptimierte Testamentsgestaltung.	Weitere Infos
26.10.2017	<b>Stuttgarter Non-Profit Forum</b>	Das Nonprofit-Forum trifft sich in <b>Stuttgart</b> . Zu ihrem diesjährigen Treffpunkt sind Verantwortliche, Entscheider und Berater aus Nonprofit-Organisationen in Süddeutschland herzlich eingeladen. Die Tagung bietet Akteuren unterschiedlicher Branchen und Sozialbereichen die Gelegenheit, sich über Neuigkeiten, aktuelle Problemstellungen und Lösungsansätze auszutauschen. Im Zentrum stehen dabei die Themen Organisation, Recht und Steuern.	Weitere Infos
07.11.2017	<b>Gesprächskreis Stiftungsfonds</b>	Der Gesprächskreis Stiftungsfonds trifft sich in <b>München</b> . Es wird über rechtliche und/oder steuerliche Aspekte bei der Investition in Stiftungsfonds informiert sowie über Möglichkeiten des Vergleichs, der Auswahl und Kombination dieser. Die Veranstaltung richtet sich an Stiftungen und deren Vertreter.	Weitere Infos
09.11.2017	<b>Workshop: Kommunikation und Netzwerken</b>	In <b>Erfurt</b> findet der Workshop „Kommunikation und Netzwerken“ statt. Im ersten Teil des Workshops geht es um die Entwicklung einer erfolgreichen Kommunikationsstrategie und um gelingende Gesprächsführung. Sie erhalten die Möglichkeit, Fundraisinggespräche vorzubereiten und zu üben. Im zweiten Teil des Workshops erfahren Sie, wie Netzwerke funktionieren und was Netzwerke erfolgreich macht.	Weitere Infos
16.11.2017	<b>Seminar: Online-Fundraising</b>	Das Seminar findet in <b>Köln</b> statt. Online-Fundraising ist schon seit Jahren „The Next Big Thing“, aber welche Bedeutung hat „online“ wirklich für unser Fundraising? Wofür sind andere Medien besser geeignet? Und wie muss sich meine Organisation aufstellen um online bestehen zu können.	Weitere Infos